



Stand: 13.01.2002

Satzung des Bauernschützenvereins St. Michael

In der Fassung des 2. Nachtrags vom 13.01.2002 Drensteinfurt von 1837 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Bauernschützenverein St. Michael Drensteinfurt von 1837 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Drensteinfurt.

3. Der Verein wurde am 09.01.1997 vom Amtsgericht Ahlen in das dort geführte Vereinsregister unter der Nr. 664 eingetragen (7 AR 100/96).

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Bauernschützenverein macht es sich zur Aufgabe und Verpflichtung, den Heimatsinn zu pflegen und bäuerliche Tradition zu wahren. Hierzu soll nach altem Brauch jährlich ein Schützenfest stattfinden.

2. Um die Jugend an das Vereinsleben heranzuführen, soll eine gesonderte Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Schützenfest durchgeführt werden.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er hat gleichwohl den Charakter einer christlichen Bruderschaft. 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, d.h. der Verein ist selbstlos tätig. Er hat keine wirtschaftliche Zielrichtung, und ist insbesondere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den vorläufigen Beitritt entscheidet der Kassierer durch Entgegennahme eines Jahresbeitrages. Der vorläufig gezahlte Beitrag ist zu erstatten, falls die Mitgliederversammlung dem Beitritt nicht zustimmt.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann jederzeit formlos bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und insbesondere auch während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

4. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder bei vereinschädigendem oder ehrenrührigen Verhalten aus dem Verein ausschließen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr finden zwei Mitgliederversammlungen statt, auf denen u.a. Satzungsänderungen beschlossen werden können, und zwar die

- a) sog. Generalversammlung i.d.R. am 2. Sonntag im Januar.

Diese beschließt u.a.

- Festfolge und Festtermine
- Entlastung des Vorstandes

Außerdem werden die turnusmäßigen Wahlen durchgeführt.

- b) sog. ordentliche Mitgliederversammlung in der Zeit von Ostern bis spätestens ca. 4 Wochen vor dem Schützenfest.

Einberufen werden diese turnusmäßigen Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Vorstand.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom erweiterten Vorstand einberufen werden. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn wenigstens 40% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

4. Mitgliederversammlungen müssen 1 Woche vor Abhaltung bekannt gegeben werden.

5. Eine Anzeige in der lokalen Presse/Dreingau Zeitung gilt als ordentliche Einladung.

6. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen insbesondere Satzungsänderungen werden vom Schriftführer protokolliert.

§ 6

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) den Chargierten, nämlich: Oberst, Hauptmann, Spieß
- e) bis zu vier Beisitzern, wovon einer dem Vorstand der Landjugend angehören soll
- f) dem jeweiligen amtierenden König

2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, ist er vom geschäftsführenden Vorstand über sämtliche Geschäftsvorfälle laufend zu unterrichten. Zu diesem Zweck finden jährlich mindestens 5 Vorstandssitzungen statt.

3. Der amtierende König sowie das von der Landjugend benannte Mitglied sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Dauer der Benennung/Regentschaft.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bildet den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Zur Außenvertretung genügt die Unterzeichnung durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Er hat jedoch bei Abschluss von Rechtsgeschäften die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken und insoweit nur Vertretungsrecht, als Mitglieder des Vereins nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichtet werden.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 2.000,- DM ist nur der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassierer, bei Verhinderung mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bevollmächtigt. Die Beschränkung der Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen muss dabei Bestandteil eines solchen Vertrages sein und eindeutig aus den Vertragsbestimmungen hervorgehen.

§ 8

Amtsauer

1. Erweiterter und geschäftsführender Vorstand, die Kassenprüfer sowie der Oberst, der Hauptmann und der Spieß werden für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt.
2. Die sonstigen Chargierten, Vertrauensleute und die Schießwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahr gewählt.

§ 9

Wahlmodus

1. Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Für Satzungsänderungen und insbesondere den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmungen erfolgen entweder öffentlich durch Handheben oder auf Antrag geheim mittels Stimmzettel.
4. Die Form der Abstimmung wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§10

Chargierte

Der Verein hat folgende Chargierte (Uniformträger)

- a) Oberst
- b) Hauptmann
- c) Spieß
- d) 2 Adjutanten
- e) mindestens 6 Fahnenoffiziere

§11

Schießwarte

Aufgabe der Schießwarte ist Organisation und Durchführung

- a) des Preisschießens
- b) des Vogelschießens
- c) Meldung und Betreuung von Mannschaften und Einzelschützen, die an Vergleichsschießen u.ä. teilnehmen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Generalversammlung zu berichten.

§ 13

Vertrauensleute

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, den Kontakt mit den Mitgliedern zu pflegen, die Beiträge zu erheben und neue Mitglieder zu werben.

§ 14

Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt ab dem Jahr 2002 fünfzehn EUR.
2. Mitglieder, die den Wehr-/Zivildienst ableisten, sind von der Beitragspflicht befreit. 3. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, werden Ehrenmitglieder und sind als solche beitragsfrei. Für das Jahr der Vollendung des 70. Lebensjahres gilt dies nur für diejenigen, die Geburtstag vor dem 1. Sonntag nach Pfingsten haben.

§ 15

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann vor Ablauf eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Die Kündigung kann jederzeit formlos gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. 2. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt der Ausschluß aus dem Verein, wenn der Beitrag länger als ein Jahr nicht entrichtet wurde. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Beitragseinzug

1. Der Beitrag wird durch Vertrauensleute eingezogen. Derzeit bestehen 13 Sammelbezirke. Nur für den Fall, dass für einen Sammelbezirk kein Vertrauensmann bestellt werden kann, wird der Jahresbeitrag in diesem Bezirk per Bankeinzug erhoben. 2. Der Beitrag ist 4 Wochen vor dem Schützenfest fällig, spätestens jedoch am 15. August eines jeden Jahres.

§ 17

Mitarbeit im Verein

Vereinsmitglieder sollen sich am Vereinsleben rege beteiligen. Hierzu gehört, dass ein durch Wahl verliehenes Amt, sei es als Vorstandsmitglied oder Chargierter usw., angenommen werden soll.

§ 18

Schützenfest

1. Das jährliche Schützenfest ist so zu gestalten, dass es den überlieferten Traditionen entspricht.
2. Festzelt und Festplatz werden von Vereinsmitgliedern hergerichtet. Jedes Vereinsmitglied sollte sich an diesen Arbeiten beteiligen.

§ 19

Festfolge

1. Die Festfolge für das Schützenfest wird jeweils in der Generalversammlung vor dem zu feiernden Fest festgelegt.
2. Vorbereitung und Durchführung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand.

§ 20

Pflichtschuss

Mitglieder, die zum Vogelschießen antreten, haben einen Pflichtschuss von den Schießwarten zu erwerben.

§ 21

Kleiderordnung

1. Antretende Mitglieder sollen bei Umzügen einen grünen Schützenhut mit Feder tragen, sowie beim Antreten zum Vogelschießen einen Stock mit Blumenschmuck.
2. Eine besondere Kleiderordnung besteht ansonsten nicht, wobei es als selbstverständlich angesehen wird, dass eine dem Fest angemessene Kleidung getragen wird.

§ 22

Schützenkönig

1. Nach in der Regel dreijähriger Mitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied die Königswürde erwerben.
2. Der Bewerber muss in seiner Person und seiner Verfassung nach ein harmonisches Fest gewährleisten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Als Schützenkönig gilt das Mitglied, welches durch den letzten Schuss den Vogel von der Stange holt. Bei Salvenschießen gilt der mittlere Schütze als König. Bei mehreren Bewerbern soll jeder Bewerber nur 3 Salven im Wechsel schießen.
4. Ein verheirateter König kann statt seiner Ehefrau auch die Frau eines anderen Mitgliedes zur Königin wählen. Junggesellen sind in der Wahl der Königin frei.

§ 23

Hofstaat

1. In den Hofstaat sollen nur Mitglieder gebeten werden. Über Ausnahmen entscheiden die bei der Zusammenstellung des Hofstaates anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Bei der Zusammenstellung des Hofstaats wird der König vom geschäftsführenden Vorstand sowie Oberst, Hauptmann und Spieß beraten.

§ 24

Abrechnung

1. Nach jedem Schützenfest findet eine Abrechnung mit dem König und dem Hofstaat statt.
2. Art und Weise der Abrechnung regelt der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand und dem jeweiligen König.

§ 25

Ehrung

Regelungen über die Ehrung von Vereinsmitgliedern (z.B. Verdienstorden) werden in einer gesonderten Ehrenordnung getroffen, die vom erweiterten Vorstand aufgestellt wird.

§ 26

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist eine gesonderte Mitgliederversammlung, zu der schriftlich einzuladen ist, durchzuführen.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen fließt der Stadt Drensteinfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Stadt Drensteinfurt sind auch die Königsketten, die Fahnen und die Vereinsunterlagen zu übergeben.

Drensteinfurt, den 20. September 1996

Unterschriften:

1. Theo Moddick, 1. Vorsitzender
2. Alfred Graf von Looz, 2. Vorsitzender
3. Heinz Josef Voß, Kassierer
4. Günter Hörsken, Schriftführer
5. Heinz Merschhoff, Oberst
6. Hubert Thissen, Hauptmann
7. Rolf Renvert, Spieß

Drensteinfurt, 26. März 2002

Vorgelegt in der Fassung des 2. Nachtrags vom 13.01.2002

Heinz Josef Voß

Günther Hörsken

2. Vorsitzender Schriftführer